Statuten BGV Hinwil

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Bezirksgewerbeverband Hinwil" (im folgenden Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Verband bildet eine Bezirkssektion des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil des Präsidenten

II. Zweck und Aufgabe

Art. 3

Der Verband verfolgt den Zweck, die Interessen des Gewerbes auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet zu fördern und zu vertreten.

Art. 4

Der Verband sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- Förderung der Zusammenarbeit unter den örtlichen Gewerbevereinen
- Besprechung und gemeinsames Vorgehen in gewerblichen Fragen bei regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.
- Aktive Teilnahme an Angelegenheiten, welche die Interessen von Gewerbe und Industrie betreffen.
- Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen, welche die wirtschaftliche Erhaltung und Förderung des freien Unternehmertums unterstützen.
- Förderung der gewerblichen Selbsthilfe
- Förderung der Berufsbildung
- Veranstaltung oder Unterstützung von staats- und gewerbepolitischen Vorträgen und Kursen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5.

Dem Verband gehören als Mitglieder an:

- a) örtliche Gewerbevereine des Bezirkes Hinwil mit allen ihren Mitgliedern
- b) Dem Verband können als Mitglieder angehören: Vereinigungen und Körperschaften, die sich die Förderung des Gemeinwohls des Gewerbes zum Ziel gesetzt haben.

Art.6

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 7

Die Selbständigkeit der einzelnen Sektionen wird durch die Zugehörigkeit zum Verband nicht beschränkt.

Art. 8

Personen, die sich um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche, sechsmonatige Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres. Austretende Mitglieder haften für die rückständigen und laufenden Jahresbeiträge.

Art. 10

Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder, die das Gesamtwohl des Verbandes schädigen oder den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen nicht nachkommen, auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit ausschliessen. Ein Ausschluss hat sofortige Wirkung.

Art. 11

Die Mitgliedschaft und damit der Anspruch auf das Verbandsvermögen erlischt durch den Austritt oder den Ausschluss.

IV. Organisation

Art. 12. Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Delegiertenversammlung
- 2. Vorstand
- 3. Präsidentenkonferenz
- 4. Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung

Art. 13

Die Sektionen und Verbände delegieren pro ganze

zehn eingeschriebene Mitglieder je einen stimmberechtigten Vertreter, der jedoch nicht dem Vorstand angehört. Pro Sektion sind mindestens zwei Delegierte stimmberechtigt. Mitglieder des

Vorstandes sowie Ehrenmitglieder sind an der Delegiertenversammlung ebenfalls stimmberechtigt. Weitere Verbandsmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 14

Zur ordentlichen Delegiertenversammlung lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 30 Tage vorher ein. Sie findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Wenn es die Mehrheit des Vorstandes oder 50 Mitglieder schriftlich verlangen, ist innert 60 Tagen eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durchzuführen.

Art. 15

Der Delegiertenversammlung steht zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Voranschlages
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Bezirkspräsidenten und der Revisoren
- Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden
- Anträge von Sektionen. Diese müssen spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden
- Ehrungen

Art. 16

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Massgebend ist das absolute Ja der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid. Auf Wunsch eines Drittels der Anwesenden muss die Abstimmung, beziehungsweise die Wahl, geheim durchgeführt werden.

Der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern, die durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Sektionen sollen ausgewogen vertreten sein. Der Präsident, ist zugleich Präsident des Bezirksgewerbeverbandes, wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18

Der Vorstand besorgt die Leitung der Verbandsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- Leitung und Verwaltung des Verbandes und dessen Vertretung nach aussen
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Verkehr mit Behörden und anderen Körperschaften

- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung, von Mitgliederversammlungen sowie von Konferenzen
- Organisieren von öffentlichen Veranstaltungen
- Vollzug der gefassten Beschlüsse und Behandlung gestellter Anträge
- Beschlussfassung über alle aus der Verbandskasse zu bestreitenden finanziellen Aufwendungen

Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.

Art. 19

Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Präsidentenkonferenz

Art. 20

Die Präsidentenkonferenz besteht aus dem Bezirksvorstand und den Präsidenten der angeschlossenen Sektionen und Verbände. Im Verhinderungsfalle der Präsidenten ist eine Stellvertretung erforderlich. Die Präsidentenkonferenz wird ordentlicherweise durch den Präsidenten des Bezirksgewerbeverbandes einberufen und geleitet. Die Präsidentenkonferenz findet ein- bis zweimal jährlich statt.

Art. 21

Zweck und Aufgaben der Präsidentenkonferenz

- Austausch unter den Sektionen
- Auswahl / Vorschlag von neuen Vorstandsmitgliedern
- Vorschlagsrecht zum Jahresprogramm

Die Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatz. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus. Die Revisoren haben die jährliche Rechnung zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Finanzen

Art. 23

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 24

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Sektionen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus der Vereinstätigkeit

- Verschiedenen Erträgen
- Als Verbandsausgaben gelten:
- Kosten für die Verbandsverwaltung
- Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.

Art. 25

Die Beiträge der Sektionen, basierend auf der Anzahl ihrer voll zahlenden Mitglieder, werden alljährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Beiträge der übrigen angeschlossenen Organisationen werden ebenfalls an der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Art. 26

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Statutenänderungen sind den Vorständen der Sektionen spätestens mit der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich zu unterbreiten. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Delegierten kann die Delegiertenversammlung die Statuten revidieren.

Art. 28

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und bei einer anschliessenden Abstimmung in den Sektionen mindestens zwei Drittel der Sektionen sich dafür aussprechen. Bei einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 29

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 14. Juli 2020 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 7. Juni 2006.

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident Die Aktuarin

Andreas Egli Esther Zwahlen